

Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zur geplanten Reform von § 11 der OÖ Artenschutzverordnung

Wien, am 2. Juni 2026

Der VGT spricht sich gegen den Begutachtungsentwurf in seiner Gesamtheit aus, weil er einschlägigen EU-Vorgaben und dem Tierschutzgesetz widerspricht und somit verfassungswidrig ist.

Die OÖ Landesregierung stellt in den Erläuterungen zu der geplanten Reform dieser Verordnung explizit fest, dass sie mit dieser Reform ein Urteils des Landesverwaltungsgerichts aushebeln will, das ihr nicht gefällt. Die Landesregierung anerkennt also nicht das Urteil des Gerichts an, sondern möchte es obsolet machen und ihm quasi durch Gesetzesänderung den Boden unter den Füßen wegziehen. Ganz nach dem Motto des FPÖ-Chefs Kickl, dass sich das Recht nach der Politik zu richten habe, und nicht die Politik nach dem Recht. Das Vorbild Trump in den USA zeigt, wie man als Autokrat Gerichtsurteile ad absurdum führt. Die OÖ Landesregierung möchte das jetzt offensichtlich auch tun.

In den Erläuterungen zur geplanten Reform von § 11 der OÖ Artenschutzverordnung wird das Wort „Tierschutz“ oder „Tierwohl“ nicht erwähnt. Wie sich die neuen Normen also auf die individuellen Tiere und deren Wohlbefinden auswirken, wird komplett ignoriert. Das ist dahingehend stringent, dass die Kompetenz für Tierschutzrecht beim Bund und nicht der OÖ Landesregierung liegt. Diese kann nur zum Natur- und Artenschutz Normen erlassen.

Und genau da liegt das Problem dieser Reform: sie ist verfassungswidrig. Das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Linz vom 25. November 2025, GZ: LVwG-553314/6/SE/GSc, nennt eine Reihe von Übertretungen des Tierschutzgesetzes, die durch die Praxis des Singvogelfangs erfolgen, wie z.B. das Aufhängen von lebenden Lockvögeln in Käfigen an Bäumen während des Fangs. Das Tierschutzgesetz verbietet diese Praxis, wie z.B. ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts Linz vom 9. März 2023, LVwG-000439/27/SB, bestätigt. Dasselbe gilt für den Transport der gefangenen Vögel in Käfigen im Rucksack, siehe Urteil des Landesverwaltungsgerichts Linz vom 3. Februar 2025, GZ: LVwG-553081/2/SE/DaE. Die OÖ Landesregierung möchte nun per Artenschutzverordnung Praktiken für legal erklären, die seit 2005 nach dem Tierschutzgesetz aus Tierschutzgründen verboten sind. Damit greift der Landesgesetzgeber in eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers ein und widerspricht diametral dessen Normgebung auf Basis des Artenschutzes. Das ist ohne Zweifel verfassungswidrig. Abgesehen davon ist Tierschutz Staatsziel im Verfassungsrang, weshalb eine Verschlechterung von Tierschutzstandards, wie das in diesem Fall geschehen würde, sowieso verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist.

Die geplanten Ziffern 15 und 16 müssen daher wegen Verfassungswidrigkeit zurückgezogen werden.

Dazu kommen Widersprüche in diesem Begutachtungsentwurf zu unionsrechtlichen Vorgaben in der Vogelschutzrichtlinie. Diese sieht z.B. vor, dass die Behörde Ausnahmen aus dem Fangverbot besser begründet, als durch eine Tradition. Es muss auch eine effektive Kontrolle des Fangs geben, die hier auf die Singvogelfänger selbst übertragen wird, die wohl ihre eigenen Fehler nicht melden werden. Dazu wird in den Erläuterungen der Vogelfang mit Fallen als selektiv bezeichnet, obwohl er das ganz offensichtlich nicht ist, weil in denselben Erläuterungen davon die Rede ist, Fänge anderer Vogelarten sofort freizulassen. Und laut OÖ Landesregierung handle es sich um eine „vernünftige Nutzung“ der Singvögel, weil ihre Arten durch den Fang nicht bedroht wären. Dass die Arten nicht bedroht wären, argumentiert die OÖ Landesregierung mit dem Anteil der im OÖ Salzkammergut gefangenen Vögel im Verhältnis zur Gesamtpopulation in Österreich. Was allerdings bedeutet, dass die Arten sehr wohl bedroht wären, wenn in ganz Österreich ein derartiger Vogelfang stattfinden würde. Der Vogelfang war eine österreichweite Praxis, wurde aber überall sonst verboten, warum sollte er also ausgerechnet im OÖ Salzkammergut erlaubt bleiben?

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
Obperson des VGT – VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN